

Auf einen Blick

- Einführung am 1. September 2011
- Ersetzt das bisherige Klebeetikett
- Europaweite Vereinheitlichung der Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige
- Kreditkartenformat
- Kontaktloser Chip im Karteninneren
- Zusatzblatt für Nebenbestimmungen
- Schutz gegen Missbrauch durch digitales Lichtbild sowie Fingerabdrücke und somit eindeutige Zuordnung von Aufenthaltstitel und Besitzer
- Elektronische Ausweisfunktion für Transaktionen im Internet und an Automaten
- Vorbereitet für die elektronische Signatur zum rechtsverbindlichen Unterzeichnen digitaler Dokumente



Der elektronische Aufenthaltstitel (eAT)

Der herkömmliche Aufenthaltstitel (Klebeetikett) für den/die Ausländer/in, wird ab 1. September 2011 durch einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) im Kreditkartenformat abgelöst.

Der eAT besitzt einen kontaktlosen Chip im Karteninneren, auf dem die biometrischen Merkmale (Lichtbild und zwei Fingerabdrücke), **Nebenbestimmungen (Auflagen)** und die persönlichen Daten gespeichert sind. Zusätzlich enthält der Chip die Möglichkeit einen elektronischen Identitätsnachweis sowie eine qualifizierte elektronische Signatur zu nutzen.

Zur Einführung des eAT wurden alle EU-Mitgliedstaaten verpflichtet. Grundlage hierfür sind die EU-Verordnungen (EG) Nr. 1030/2002 und (EG) Nr. 380/2008. Ziel ist, die Aufenthaltstitel der Europäischen Union zu vereinheitlichen und durch die Nutzung biometrischer Daten die Bindung zwischen Dokumenteninhaber und Dokument zu erhöhen und vor missbräuchlicher Nutzung zu schützen.

Die bisherigen Aufenthaltstitel in den Reisepässen und Passersatzpapieren behalten bis längstens 30.04.2021 ihre Gültigkeit.

Datensicherheit

Alle Informationen und Übertragungen werden mit international anerkannten und etablierten Verschlüsselungsverfahren geschützt. Ein Berechtigungszertifikat regelt, wer auf welche personenbezogenen Daten zugreifen darf. Die Inhaber können darauf vertrauen, dass nur berechtigten Stellen der Zugriff erlaubt wird. **Ein Arbeitgeber hat keinen Zugriff auf die Chip-Daten.**

Biometrische Merkmale

Das Lichtbild wird auf dem Kartenkörper **und** im Chip gespeichert. Für alle Drittstaatsangehörigen ab 6 Jahren werden auf dem Chip des eAT außerdem zwei Fingerabdrücke gespeichert.

Nur hoheitliche Stellen (z. B. Polizei- oder Ausländerbehörden) verfügen über die Berechtigung, Lichtbild und Fingerabdrücke abzufragen.

Nebenbestimmungen (Auflagen)

Nebenbestimmungen werden im Chip gespeichert **und** auf einem eigenen Zusatzblatt zum eAT ausgedruckt. **Bei Ausstellungen eines eAT ab 1. September 2011 werden die Nebenbestimmungen auf einem gesonderten Sicherheitsdokument visualisiert. Bisherige Eintragungen auf dem Klebeetikett im Reisepass oder Passersatzpapier behalten ihre Gültigkeit.**

Auf den Kartenkörper wird der Hinweis „SIEHE ZUSATZBLATT“ aufgebracht. Bei Änderung der Nebenbestimmungen wird von der Ausländerbehörde ein neues Zusatzblatt erstellt und die Daten im Chip geändert.

Die Nebenbestimmungen im Chip dürfen nur hoheitliche Stellen abfragen.

Online-Ausweisfunktion

Die künftigen eAT-Inhaber können Angebote aus Wirtschaft und Verwaltung (z. B. Banken oder Behörden) für elektronische Dienste nutzen, bei denen sich der Inhaber mit seinem eAT elektronisch ausweist.

Unterschriftenfunktion

Der elektronische Aufenthaltstitel kann darüber hinaus ein Zertifikat für die qualifizierte elektronische Signatur speichern. Damit steht dem eAT-Inhaber auf Wunsch die Möglichkeit zur Verfügung, rechtsgültig digitale Dokumente zu unterzeichnen.

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90343 Nürnberg

E-Mail: eat@bamf.bund.de